

Verordnung

des Landkreises Spree-Neiße

zum Schutz von Naturdenkmälern

vom 14.07.2016

Verordnung des Landkreises Spree-Neiße zum Schutz von Naturdenkmalen

vom 14.07.2016

Aufgrund der §§ 22 Abs. 1 und 28 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 421 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) in Verbindung mit § 8 des Brandenburgischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz – BbgNatSchAG) vom 21. Januar 2013 (GVBl. I Nr. 3, berichtigt in GVBl. I Nr. 21) und § 4 Abs. 2 der Verordnung über die Zuständigkeit der Naturschutzbehörden (Naturschutzzuständigkeitsverordnung – NatSchZustV) vom 27. Mai 2013 (GVBl. II Nr. 43) erlässt der Landkreis Spree-Neiße als Untere Naturschutzbehörde folgende vom Kreistag am 13. Juli 2016 beschlossene Verordnung:

§ 1 Schutzzweck

Zweck dieser Verordnung ist es, Einzelschöpfungen der Natur, deren Schutz aus

1. wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder
2. wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit

erforderlich ist, als Naturdenkmale festzusetzen.

§ 2 Schutzgegenstand

- (1) Die in der Liste (Anlage) zu dieser Verordnung aufgeführten Einzelschöpfungen der Natur werden als Naturdenkmale festgesetzt. Die Liste der Naturdenkmale ist Bestandteil dieser Verordnung.
- (2) Zu dem Naturdenkmal gehört die zu seiner Sicherung notwendige Umgebung.
- (3) Jedes Naturdenkmal wird durch Anbringung eines Schildes entsprechend der Vorgaben des zuständigen Ministeriums gekennzeichnet.

§ 3 Verbote

Die Beseitigung eines Naturdenkmals sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung eines Naturdenkmals oder seiner geschützten Umgebung führen können, sind nach Maßgabe dieser Verordnung verboten.

§ 4

Zulässige Handlungen

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben folgende Handlungen:

- a) die ordnungsgemäße Grundstücksnutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang
- b) die von der Unteren Naturschutzbehörde angeordneten oder genehmigten Pflege-, Schutz- und Verkehrssicherungsmaßnahmen.

§ 5

Schutz- und Pflegemaßnahmen

(1) Eigentümer und Nutzungsberechtigte haben im Rahmen ihrer allgemeinen Eigentümerpflichten auf ihren Grundstücken stehende Naturdenkmale zu erhalten. Im Übrigen obliegen die Pflege und notwendigen Sanierungsmaßnahmen der Unteren Naturschutzbehörde. Die Eigentümer und Nutzungsberechtigte sind im Rahmen des § 65 BNatSchG i.V.m. § 25 Abs. 3 BbgNatSchAG zur Duldung verpflichtet.

(2) Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigte sind verpflichtet, Schäden und Mängel an Naturdenkmälern unverzüglich der Unteren Naturschutzbehörde zu melden.

§ 6

Genehmigungen

Auf Antrag kann von den Vorschriften dieser Verordnung eine Ausnahme von den Verboten des § 3 erteilt werden, wenn

1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

Für die Erteilung einer Genehmigung ist die Untere Naturschutzbehörde zuständig.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 39 Abs. 1 Nr. 3 BbgNatSchAG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen den Verboten des § 3 dieser Verordnung ein Naturdenkmal beseitigt oder Handlungen vornimmt, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturdenkmals führen können oder das Naturdenkmal in seiner Eigenart, Schönheit und Erscheinungsform beeinträchtigen.

(2) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können gemäß § 40 BbgNatSchAG mit einer Geldbuße bis zu fünfundsechzigtausend Euro geahndet werden.

§ 8

Verhältnis zu anderen naturschutzrechtlichen Bestimmungen

Soweit diese Verordnung keine weitergehenden Vorschriften enthält, bleiben die Regelungen der Verordnung zum Schutz von Bäumen, Feldhecken und Sträuchern des Landkreises Spree-Neiße (Baumschutzverordnung) in der jeweils geltenden Fassung unberührt.

§ 9

Geltendmachung von Form- oder Verfahrensmängeln

Eine Verletzung der in § 9 BbgNatSchAG genannten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Angabe der verletzten Rechtsvorschrift und des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Rechtsverordnung gegenüber dem Landkreis Spree-Neiße als Untere Naturschutzbehörde geltend gemacht worden ist. Das Gleiche gilt für Mängel bei der Beschreibung des Schutzzwecks sowie für Mängel bei der Prüfung der Erforderlichkeit der Unterschutzstellung einzelner Naturdenkmale. Mängel im Abwägungsvorgang sind nur dann beachtlich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind und die Mängel in der Abwägung innerhalb von vier Jahren nach Inkrafttreten dieser Rechtsverordnung unter den in Satz 1 genannten Voraussetzungen geltend gemacht worden sind.

§ 10

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Spree-Neiße, Amtske łopjeno za Wokrejs Sprjewja-Nysa, in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Verordnung zum Schutz von Naturdenkmalen vom 27. April 2007 (Spree-Neiße-Kurier vom 26. Mai 2007, Seite 8) außer Kraft.

Forst (Lausitz), den 14.07.2016

Harald Altekřüger
Landrat